

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.5	Drucksache 16511/13	Datum 18.02.2014
---	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Bauausschuss	18.03.2014	X					
Verwaltungsausschuss	25.03.2014		X				
Rat	01.04.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung)

„Die als Anlage 1 beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) wird beschlossen.“

Erläuterung:

Die Stadt Braunschweig ist nach § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser abwasserbeseitigungspflichtig. Die Regelungen zur Abwasserbeseitigung erfolgen in der Abwassersatzung.

Die erforderlichen Änderungen ergeben sich vor allem aus einem Urteil des Obergerichtes Lüneburg (OVG) zu Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen und Fachbetriebszulassungen, einem weiteren Urteil des gleichen Gerichtes zur Gebührenerhebung bei abflusslosen Gruben und verschiedenen Anpassungen der Rechtsgrundlagen.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist für jede Abwassereinleitung zu prüfen, inwieweit sie für das betreffende Gewässer tolerierbar ist. Die Forderung nach einem entsprechenden Nachweis wird an Bedeutung gewinnen, daher wird darauf für die Niederschlagswasserbeseitigung neu in § 6 hingewiesen.

Das OVG hat am 10. Januar 2012 entschieden, dass Grundstückseigentümer durch eine kommunale Abwasserbeseitigungssatzung verpflichtet werden können, ihre privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten entsprechend der DIN 1986-30 Dichtheitsprüfungen zu unterziehen. Nach Ansicht des Senats unterliegen die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen der Regelungsbefugnis des kommunalen Satzungsgebers, soweit damit das Ziel verfolgt wird, das Eindringen von Fremdwasser in das kommunale Abwasserbeseitigungssystem zu verhindern und auf diese Weise eine Erschwernis oder Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auszuschließen. Dies ist z. B. der Fall, wenn bei einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage ein begründeter Verdacht auf einen erhöhten Fremdwasseranfall besteht. Aber auch ohne konkreten Anlass kann nun entsprechend des Urteils eine Dichtheitsprüfung gefordert werden. Das Urteil ist insbesondere bei der Überarbeitung des § 7 Abs. 1 a eingeflossen.

Nach dem OVG-Urteil sind hingegen Satzungsregelungen unzulässig, die wasserrechtliche Zielsetzungen (Schutz des Grundwassers) verfolgen oder den Grundstückseigentümer unverhältnismäßig belasten. Die entsprechenden Bestimmungen sollen daher aus der Satzung gestrichen werden.

Das OVG hat ferner Satzungsregelungen für unwirksam erklärt, die die Erteilung von Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen bestimmten Fachbetrieben vorbehalten und keine Öffnungsklausel für Wettbewerber im Schutzbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie enthalten. Die Bestimmungen der Satzung werden entsprechend angepasst.

Mit dieser Satzungsänderung werden die zugelassenen Fachbetriebe in „Fachbetriebe für die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Fachbetriebe GEA)“, und in „Fachbetriebe Dichtheitsprüfung (DHP)“ unterschieden und die entsprechenden Bestimmungen angepasst.

Fachbetriebe aus den Zulassungsbereichen Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Fachbetriebe GEA) dürfen derzeit die von ihnen hergestellten Leitungen selbst auf Dichtheit prüfen und die Dichtheit bescheinigen. Erfahrungen zeigen, dass viele Unternehmen mit dieser Aufgabe überfordert und die Protokolle fehlerhaft sind bzw. die Prüfungen nicht normgerecht ausgeführt werden. Die weiterhin an Dichtheitsprüfungen interessierten Fachbetriebe sollen daher als Zusatzmodul die Qualifikation Dichtheitsprüfung (DHP) erwerben, wie sie auch von den Fachbetrieben für die Prüfung im Bestand verlangt wird. Diese Forderung ist in § 7 Abs. 15 geregelt.

In § 8 wird zukünftig gefordert, dass eine grabenlose Sanierung von Grundleitungen erst nach einer entsprechenden Mitteilung an die Stadt ausgeführt werden darf. Es soll erschwert werden, dass eine Sanierung unmittelbar im Anschluss an die Inspektion oder Dichtheitsprüfung umgesetzt wird, ohne dass dafür ein hinreichender Bedarf ersichtlich ist. Weiterhin wird in § 8 Abs. 10 die Gebührenpflicht für Entwässerungsgenehmigungen und -anzeigen explizit aufgenommen, um diese fällig werdenden Gebühren noch deutlicher kommunizieren zu können.

Die Anforderungen an die Ausführung von Dichtheitsprüfungen sind in den Normen und DWA-Regelwerken vorgegeben. Auf diese wird in § 7 Abs. 1 bezüglich der Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen Bezug genommen bzw. es wird die Beachtung dieser Regelungen explizit eingefordert. Auch im Bestand dürfen nur zugelassene Fachbetriebe Dichtheitsprüfungen vornehmen. Es ist nicht mehr hinzunehmen, dass Dichtheitsprüfungen von hierfür weder personell noch gerätetechnisch ausgestatteten Unternehmen oder von den Bauherren selbst vorgenommen werden. § 10 Abs. 1 soll daher neu gefasst werden.

In der Düngemittelverordnung ist festgelegt worden, dass die Zulassung von Klärschlamm als Düngemittel nur erfolgen kann, wenn bei der Einleitung von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen ab dem 1. Januar 2014 ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 Millimeter eingesetzt wird. Die Folge ist, dass dieser Klärschlamm seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr die Vorgaben der Düngemittelverordnung erfüllt, soweit er aus entsprechenden Stoffen resultiert, bei deren Einleitung kein entsprechendes Feststoffrückhaltesystem genutzt wird. Eine Aufbringung nach der Klärschlammverordnung wäre damit nicht mehr zulässig. Eine entsprechende Einschränkung soll daher in die Benutzungsbedingungen § 11 aufgenommen werden.

Als Folge des Urteils des OVG vom 24. September 2013 hinsichtlich der Entwässerungsgebühren soll auch in der Abwassersatzung klargestellt werden, dass Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben wegen der unterschiedlichen Behandlungserfordernisse auch als verschiedene öffentliche Einrichtungen geführt werden.

Des Weiteren werden die Rechtsquellen aktualisiert und es erfolgen einige Klarstellungen zum besseren Verständnis. Der Anhang II wird durchnummeriert und der Anhang wird entsprechend der beiden Zulassungsbereiche der Fachbetriebe in Anhang II und III aufgeteilt. Die Bezeichnung der weiteren Anhänge wird angepasst und Anhang IV (neu) aktualisiert.

I. A.

Gez.
Hornung

Anlagen:
Sechste Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
Synopsis zur Änderungssatzung